

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 480/06 B

L 4 RA 666/04 (Sächsisches LSG)
S 19 RA 83/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) bzw auf Weitergewährung einer bis Dezember 1991 gewährten berufsbezogenen Zuwendung als Rente wegen BU verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 13.12.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zwar bezeichnet der Kläger folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam:
 - (1) "Dürfen die den ehemaligen Balletttänzern der DDR gewährten Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente, die wie das BVerfG festgestellt hat als Rentenansprüche wie andere vermögenswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG gelangt sind (vgl. BVerfGE 91, 294, 307), entschädigungslos liquidiert werden, obwohl im Einigungsvertrag bestimmt ist, 'dass die in den Versorgungssystemen ... erworbenen Ansprüche ... ohne Rücksicht auf Grund und Art ihrer Entstehung in das gesamtdeutsche Rechtssystem zu übernehmen und durch weitere Regelungsschritte in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind' (vgl. BVerfGE 100, 1, 33)."



(2) "Ob die vom RÜG bewirkten die beigetretenen Bürger unter Bruch des EV umfassend benachteiligenden Maßnahmen der Renten- und Versorgungsüberleitung zulässig sind und weitere Einzelfragen durch weitere einzelne Prozesse und Änderungsregelungen korrigiert werden müssen oder ob rechtsstaatliche Verhältnisse dauerhaft nur geschaffen werden können, wenn auf einen neuen, dem EV, dem GG und der EMRK entsprechenden Konzept die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen als rechtswidrig festgestellt und der Gesetzgeber zum Erlass eines neuen Gesetzes - durch Entscheidungen der dritten Gewalt - gedrängt werden muss."

- 6 Es fehlen jedoch Darlegungen, inwieweit diese Fragen klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet sind. Zur Rechtsfrage (1) fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Zur Rechtsfrage (2) genügt die Behauptung, es fehlten "ausreichend klarstellende Entscheidungen der höchsten Gerichte", nicht den Anforderungen an die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche Darlegung. Entsprechendes gilt für die (Rechts-)Fragen, inwieweit das BSG neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen und eine Einschätzung der nachteiligen Wirkungen bestehender Gesetze vorzunehmen oder auf deren Beachtung durch die Instanzgerichte hinzuwirken hat. Insoweit weist der Kläger selbst darauf hin, dass eine Nichtbeachtung dem Gesetz (SGG) widerspräche. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl weitere Rechtsfragen herausfiltern lassen (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris*).
- 7 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der vom Kläger angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchstrichterlich bereits beantwortet worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14.9.1995 (*BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1*) und vom 29.4.1997 (*SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2*) sowie auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 24.3.1998 (*BAGE 88, 216*) verwiesen (*vgl ua auch die Parallelentscheidung vom 29.8.2000, 3 AZR 588/97*). Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Urteile hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen (*Kammerbeschluss vom 2.7.2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3*). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) hatten keinen Erfolg (*vgl ua Entscheidung des EuGHMR vom 1.9.2005, Individualbeschwerde Nr 290/03*).
- 8 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein insoweit, als eine Abweichung auch von Urteilen des BAG geltend gemacht wird (*S 20 der Beschwerdebegründung*). Denn insoweit stellen Abweichungen keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist ferner in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 13.12.2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Soweit der Kläger das Vorliegen von Divergenzen zu Entscheidungen des BVerfG und anderer Gerichte behauptet, unterlässt er es, einen genau bezeichneten - tragenden - abstrakten Rechtssatz und seine Bedeutung für die Entscheidung herauszuarbeiten. Auch dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein tragender abstrakter Rechtssatz entnommen, der den zitierten Entscheidungen gegenübergestellt wird.
- 11 Auf die Schriftsätze des Klägers vom 7.2.2007 und 27.3.2007 ist nicht weiter einzugehen, weil diese erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden sind. Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern (*Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13d; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 175 mwN*). Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben einer nunmehr formgerechten Begründung zur Zulässigkeit zu verhelfen. Im Übrigen ist nicht zu erkennen, dass mit diesen ergänzenden Schriftsätzen substantiell Neues vorgetragen wird. Nur ergänzend sei der Kläger darauf hingewiesen, dass dem Senat nach Durchsicht der Entscheidung des EuGHMR vom 15.2.2007 (*Kirsten v. Germany, Nr 19124/02*) sich nicht erschließt, inwieweit diese Entscheidung auf die bisherige Beurteilung der Ansprüche der ehemaligen Ballettmitglieder in der DDR in der Sache Einfluss haben könnte. Insoweit weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass der Gerichtshof die Beschwerde als " ... manifestly ill-founded, pursuant to Article 35 §§ 3 and 4 of the Convention" abgewiesen hat.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)